

**Förderverein der Schule zur Lernförderung „Kurt Krenz“
Pirna - Sonnenstein**

SATZUNG

§ 1 Name, Gliederung und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule zur Lernförderung „Kurt Krenz“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszug „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Status des Fördervereins

Der Förderverein verfolgt das Ziel,
die Lern- und Arbeitsbedingungen der Schüler der Förderschule ständig weiter zu entwickeln,
die außerunterrichtlichen Tätigkeiten für die Schüler zu fördern und
die Gestaltung der Schulferien für die Schüler zu optimieren.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Auftrag des Vereins tätige Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit der Vorstand nicht anders beschließt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss reines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht

dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen berufen.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

§ 5 Vorstand des Fördervereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Wahlen sind geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ihn mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich oder telefonisch einberufen. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit

Beschlussfassung über Umlagen
Änderung der Satzung
Wahl und Entlastung des Vorstandes
Wahl des Kassenprüfers
Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
sowie des Kassenberichtes
Beschlussfassung über vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung
zugewiesener Angelegenheiten

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters,
die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse
die Art der Abstimmung
der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 7 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das ZBBB (Zentrum für Bildung, Beratung und Begegnung) in Pirna, Schmiedestraße.
Diese Einrichtung hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.11.1994 beschlossen.